

Informationen für das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, dort betreute Kinder und Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigte

Was ist Krätze?

Die Krätze, medizinisch als Skabies bezeichnet, ist eine durch die Krätzmilbe verursachte ansteckende Hautkrankheit des Menschen. Die Erkrankung gefährdet die Gesundheit in der Regel nicht, ist aber lästig und sehr unangenehm. Verursacht wird sie durch winzige, mit einer Größe von 0,3 bis 0,5 mm kaum sichtbare Krätzmilben, die sich in die obere Hautschicht des Menschen eingraben. Sie leben vier bis sechs Wochen und legen in dieser Zeit täglich mehrere Eier und auch Kot in die Hautgänge. Das verursacht nach einiger Zeit Hautreaktionen. Außerhalb des Wirtes können die Krätzmilben noch für etwa ein bis zwei Tage in Kleidung oder Bettwäsche überleben. Besonders dort, wo Menschen auf engem Raum zusammen leben, können sich Krätzmilben verbreiten. Daher kommt es gelegentlich zu Krankheitshäufungen, vor allem in Gemeinschafts- oder Pflegeeinrichtungen.

Wie wird Krätze übertragen?

Krätzmilben verbreiten sich von Mensch zu Mensch vor allem bei länger andauerndem Hautkontakt, zum Beispiel beim gemeinsamen Spielen, bei der Körperpflege, beim Kuscheln, Schlafen in einem Bett oder beim Geschlechtsverkehr. Kurzes Händeschütteln oder eine kurze Umarmung führen in der Regel nicht zu einer Übertragung. Bei der hoch ansteckenden Form der Krätze mit starker Krustenbildung, der sogenannten Borkenkrätze, ist die Anzahl der Milben auf der Haut sehr hoch, sodass hier auch ein kurzer Hautkontakt zur Ansteckung führen kann.

Krätzmilben, die Haustiere befallen, können zwar gelegentlich auch auf Menschen übergehen, sterben jedoch dort schnell ab. Die Hautreizungen verschwinden in der Regel nach kurzer Zeit von selbst.

Die Übertragung durch gemeinsam genutzte Bettwäsche, Decken, Polster oder durch Kleidung ist eher selten.

Welche Krankheitszeichen haben Erkrankte?

Brennen der Haut und Juckreiz, der bei Bettwärme besonders stark ausgeprägt ist, sind häufig erste Anzeichen der Krätze. Der Juckreiz kann sich sogar auf Hautregionen ausbreiten, die nicht direkt von Krätzmilben betroffen sind. Befallen sind vor allem Zwischenräume von Fingern und Fußzehen, Handgelenke, Knöchel, Achseln, Ellenbogen, Brustwarzen und Genitalien. Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern können auch der behaarte Kopf, das Gesicht sowie Hand- und Fußflächen betroffen sein.

Typisch sind feine, dunkle und unregelmäßige Linien auf der Haut, die aber schwer mit bloßem Auge zu erkennen sind. Sie entstehen durch Milbengänge in der Haut. Die Haut reagiert nach einiger Zeit mit stecknadelgroßen Bläschen, geröteten erhabenen Knötchen oder Pusteln. Zusätzlich können sich durch Kratzen verletzte Hautstellen eitrig entzünden. Bei längerem Befall kann sich als Reaktion auf die Ausscheidungen der Milbe ein großflächiger allergischer Hautausschlag entwickeln.

Vor allem bei Menschen mit einer Abwehrschwäche kann es zu der hoch ansteckenden Form der Krätze, der Borkenkrätze, kommen. Dabei findet sich auf der Haut eine hohe Anzahl von Milben und sehr starke Krusten.

Wann bricht die Krankheit aus und wie lange ist man ansteckend?

Bei einer ersten Ansteckung treten die Beschwerden nach zwei bis fünf Wochen, bei einer Wiederansteckung bereits nach ein bis zwei Tagen auf. Krätze ist ansteckend, solange sich Krätzmilben auf der Haut befinden. Die Zahl der Milben steigt in den ersten Monaten der Infektion an und sinkt danach zumeist bei gesundem Abwehrsystem. Bei Patienten, die eine intensive Körperpflege betreiben und Kosmetika einsetzen, können die Hautveränderungen sehr gering sein und lange unbemerkt bleiben. Unbehandelt verläuft die Krätze häufig chronisch, kann aber auch nach einiger Zeit spontan ausheilen.

Wer ist besonders gefährdet?

Die Krätze kommt weltweit vor und betrifft Menschen jeden Alters. Kinder, pflegebedürftige Senioren und abwehrgeschwächte Menschen sind in Mitteleuropa häufiger betroffen.

Erkrankungen häufen sich typischerweise in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Pflegeheimen. Hier sind insbesondere auch Betreuungs- und Pflegepersonal ansteckungsgefährdet.

Was muss ich bei einer Erkrankung beachten?

- Treten oben genannte Krankheitszeichen auf oder wenn Sie den Verdacht auf Krätze haben, sollten Sie umgehend Ihren Arzt oder Ihre Ärztin aufsuchen.
- Für die Behandlung der Krätze stehen wirksame Medikamente, sogenannte Skabizide, zur Verfügung. Sie werden in der Regel als Cremes, Sprays oder Salben auf der Haut aufgetragen.
- Um andere vor einer Ansteckung zu schützen, sollten Erkrankte vorübergehend den Kontakt zu anderen Menschen einschränken und insbesondere den direkten Hautkontakt meiden. Nach ein-, oder zweimaliger Anwendung von Skabiziden sind Erkrankte in der Regel nicht mehr ansteckend. Bei der Borkenkrätze ist möglicherweise eine längere Behandlung erforderlich, bis die Erkrankten nicht mehr ansteckend sind. Der Juckreiz kann nach Behandlung noch für ein bis zwei Wochen anhalten.
- Enge Kontaktpersonen, das heißt Personen, die im gleichen Haushalt mit der betroffenen Person leben oder engen oder längeren Hautkontakt mit dieser hatten, sollten ebenfalls von einer Ärztin oder einem Arzt auf Krätzmilben untersucht werden. Auch wenn keine Hautveränderungen vorliegen, sollten enge Kontaktpersonen zur gleichen Zeit behandelt werden. Bei der Borkenkrätze sollten auch Personen behandelt werden, die nur flüchtigen Kontakt mit Erkrankten hatten.
- Wechseln Sie Kleidung, Unterwäsche sowie Handtücher und Bettwäsche von Erkrankten einmal täglich und waschen Sie diese bei mindestens 60°C. Gegenstände mit längerem Körperkontakt wie Schuhe oder Plüschtiere, die nicht gewaschen oder gereinigt werden können, sollten für mindestens vier Tage bei über 20°C in verschlossenen Plastiksäcken trocken gelagert werden. Polstermöbel können mit dem Staubsauger gereinigt werden oder für mindestens vier Tage lang nicht benutzt werden.
- Bei Krätze gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Personen, die an Krätze erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf Krätze besteht, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten vorübergehend nicht besuchen oder dort tätig sein. Betroffene

müssen die Gemeinschaftseinrichtung über die Erkrankung und auch über den Verdacht auf eine Erkrankung informieren. Die Gemeinschaftseinrichtung wird das zuständige Gesundheitsamt über die Erkrankung bzw. den Verdacht informieren. Das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt legt fest, wann Betroffene die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen oder dort tätig sein dürfen.

Wie kann ich mich schützen?

Schutzmaßnahmen im Vorfeld sind in der Regel kaum möglich, da Krätze bereits unbemerkt vor Beginn der Beschwerden übertragen werden kann. Bei bekanntem oder möglichem Befall sollten Sie für die Zeit der Ansteckungsdauer engen Kontakt zu Betroffenen meiden.

Falls sich Körperkontakte mit Erkrankten nicht vermeiden lassen, zum Beispiel bei der Körperpflege von Kindern oder Pflegebedürftigen, sollten Sie langärmelige Kleidung und Einmalhandschuhe tragen.

Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen sind in § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgelegt. § 34 regelt im wesentlichen, dass Personen mit Skabies (bzw. Personen mit Verdacht auf Skabies) in Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Diese Tätigkeiten sind verboten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Skabies nicht mehr zu befürchten ist. Sind betreute Personen erkrankt, so dürfen diese Räume der Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten und nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen.

Besteht keine Infektionsgefahr mehr, besteht laut Gesetz kein Grund den Betroffenen den Besuch von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen zu verwehren. Die Milbenfreiheit wird nach einer Kontrolluntersuchung durch den behandelnden Arzt festgestellt. Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.

Anders als bei der Verlausung löst bei der Krätze bereits der begründete Verdacht die entsprechenden Maßnahmen aus. Bei Verdacht auf Skabies haben dies die betroffenen Personen (oder gegebenenfalls die Sorgerechtsinhaber) der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen (§ 34 Abs. 5). Die Leitung der Einrichtung muss unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen (§ 34 Abs. 6). Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass das Auftreten der Erkrankung ohne Hinweis auf die betroffene Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird (§ 34 Abs. 8).

Fragen

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes zur Verfügung:

Frau Beckmann	563- 27 26
Frau Butzen	25 99
Herr Kämmler	23 18
Frau Jurk	20 28
Frau Wortmann	24 87